



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender

Dirk Mitzloff

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: MD(S)

Meine Nachricht vom:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1205

29. März 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG, Drs.: 20/326

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich begrüße die Initiative zur Novelle des Gesetzes.

Im Sinne einer zielgruppengerichteten Einlassung beschränke ich mich auf wenige Anmerkungen, die Menschen mit Behinderungen vorrangig betreffen und möglicherweise keine oder wenig Beachtung im Entwurf gefunden haben. Eine Wiederholung von durch andere Anzuhörenden bereits benannte Aspekte versuche ich zu vermeiden. Ich möchte jedoch in diesem Zusammenhang auf die teilweise gezielt auf zugewanderte Menschen mit Behinderungen eingehenden Stellungnahmen des Kollegen Stefan Schmidt (Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen) sowie des ZIP (Zentrum für integrative Psychiatrie) hinweisen.

Voraussetzung für eine menschenrechtlich gebotene Aufnahme und Begleitung von Menschen mit Behinderungen ist ihre systematische Erfassung. Diese ist durch die EU-RL 2013/33/EU für Deutschland, hier durch das Land Schleswig-Holstein verpflichtend umzusetzen. Die Umsetzung bleibt jedoch seit nunmehr 10 Jahren aus. Die Landesbeauftragte appelliert daher erneut, sich dieser Aufgabe zuzuwenden.

Zu § 1 GE:

Der Gesetzentwurf liest sich insgesamt recht allgemein.

Ein Bekenntnis zur Inklusion nach Artikel 7 der Landesverfassung fehlt. Es sollte ergänzt werden, um das Bewusstsein zur besseren Gestaltung der Lebensbedingungen für zugewanderte Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Zu § 3, 7. GE:

Die Formulierung sollte ergänzt werden (rot): „den Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu Gesundheits-, Rehabilitationsleistungen und psychotherapeutischen Angeboten.“

Siehe dazu auch zu § 8 GE unten.

Ich unterstütze ausdrücklich den Vorschlag des Zuwanderungsbeauftragten:

Zu Nummer 9.:

Um den Zugang zu allen Hilfs-, Förder- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung unabhängig von deren Aufenthaltsstatus zu erreichen, wird das Land unter Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Zu §§ 5, 6 GE:

Die Sprach-, Integrations- und Bildungs- sowie Ausbildungsangebote müssen im Sinne des zu § 1 Genannten inklusiv in Regelangebote eingebettet sein.

In der Vergangenheit wurden Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen in Kurse anderer Bundesländer vermittelt und aus ihren neu geknüpften sozialen Bindungen gerissen. Dies geschah zumeist, weil Kursangebote für zum Beispiel blinde Menschen wegen der wenigen Nutzenden in Schleswig-Holstein nicht realisiert werden konnten. Da das Land jedoch eine umfassende Kompetenz bei der inklusiven Beschulung (von blinden Menschen) hat, sollte zugunsten der kommunikationsbeeinträchtigten Menschen auf exklusive Formen verzichtet werden. Kursanbieter melden regelmäßig zurück, dass es nicht an Kompetenzen aber häufig an auskömmlicher Refinanzierung der nötigen (zusätzlichen) Ausstattung mangle (in diesem Beispiel Unterrichtsmaterial in Braille-Schrift etc.).

Zu § 8, 1 GE:

In der allgemeinen Programmatik des Entwurfes erscheint es hilfreich, wenn das Ziel des Gesetzes auch auf einen Ausgleich der bundesgesetzlich angelegten Ungleichbehandlungen von Menschen nach unterschiedlichem Aufenthaltsstatus (noch verstärkt nach der Massenzustromregelung) hinwirkt.

Der ungleiche Zugang von zugewanderten Menschen zu Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen bezüglich Umfang der Leistungen und bezogen auf gleiche oder vereinfachte Bewilligungsverfahren sollte ebenso über Landesregelungen möglichst kompensiert werden.

Zu § 11, Nr. 16; § 15 GE:

Grundsätzlich fehlt es an Beratungsangeboten, die sich gezielt an zugewanderte Menschen mit Behinderungen in ihren teils sehr unterschiedlichen Ausgangslagen richtet. Ein finanziell ungesichertes Beratungsangebot (in Kiel), das aufenthalts- und rehabilitationsrechtliche Fragen gleichermaßen berücksichtigt, reicht für Schleswig-Holstein nicht aus. Eine flächendeckende und institutionell abgesicherte Versorgung ist dringend geboten. Diese könnte beispielsweise bei passenden Konstellationen in vorhandene Beratungsstrukturen für zugewanderte Personen eingefügt werden.

Ich wünsche den Beratungen zum Gesetzentwurf einen positiven Verlauf und fruchtbare Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Michaela Pries